

## Information zum verpflichtenden Kindergartenjahr

### Kindergartenjahr 20/21

Alle Kinder, die zwischen dem 1.9.2014 und dem 31.8.2015 geboren sind und ihren Hauptwohnsitz in Salzburg haben, sind verpflichtet, eine institutionelle Kinderbetreuungseinrichtung zu besuchen.

Der zeitliche Umfang der Besuchspflicht entspricht dem Schulunterrichtsjahr des Bundeslandes unter Berücksichtigung von Schulferien und schulfreien Tagen, um in Familien mit mehreren Kindern unterschiedlichen Alters Probleme in der Organisation des Betreuungsalltags und der Urlaubsplanung zu verhindern. Ergänzend zur Ferienzeit und den schulfreien Tagen kann auch ein Urlaub im Umfang von **5 Wochen** in Anspruch genommen werden. Mit der Festlegung der wöchentlichen Besuchspflicht mit 20 Stunden an mindestens 4 Tagen wird dem Ziel der kleinkindgerechten Bildung und Förderung genüge getan und gleichzeitig Raum für bedarfsgerechte Gestaltung des Betreuungsalltags durch die Familien eingeräumt. Die Bildungszeit findet in den Kinderbetreuungseinrichtungen generell am Vormittag statt, daher muss der Besuch am Vormittag erfolgen.

**Das Fehlen eines Kindes während der verpflichtenden Besuchszeit** ist nur aus folgenden Gründen zulässig:

- bei Erkrankung des Kindes, der Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten;
- im Fall eines außergewöhnlichen Ereignisses (z.B. Todesfall in der Familie, Naturkatastrophen);
- bei urlaubsbedingter Abwesenheit für die Dauer von höchstens 5 Wochen während des Kindergartenjahres;

Die Eltern oder sonstige Erziehungsberechtigte haben die Kindergartenleiterin oder den Kindergartenleiter von jeder Verhinderung des Kindes zu benachrichtigen.

Die Verpflichtung zum Kindergartenbesuch beginnt mit dem zweiten Montag im September (14.09.2020) und endet mit Beginn der Hauptferien (10.07.2021).

**Keine Besuchspflicht besteht** an schulfreien Tagen (z.B. Sommerferien, Weihnachtsferien, Osterferien, schulautonomen Tagen).

**Von der Verpflichtung zum Kindergartenbesuch können auf Antrag befreit werden:**

1. Kinder, die die Volksschule nach § 7 des Schulpflichtgesetzes 1985 vorzeitig besuchen;
2. Kinder, denen auf Grund einer schweren Beeinträchtigung oder aus medizinischen Gründen der Besuch eines Kindergartens nicht zugemutet werden kann;
3. Kinder, denen auf Grund der Entfernung oder der schwierigen Wegverhältnisse zwischen ihrem Hauptwohnsitz und dem Kindergarten oder der nächstgelegenen geeigneten Kinderbetreuungseinrichtung der Besuch nicht zugemutet werden kann;
4. Kinder, bei denen durch die häusliche Erziehung oder die Tagesbetreuung durch Tageseltern sichergestellt ist, dass die Bildungsaufgaben wahrgenommen werden.